

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVIT-11.000/0022-1/PR3/2018

29. Oktober 2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat und weitere Abgeordnete haben am 26. September 2018 unter der **Nr. 1769/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend der Waldviertelautobahn gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Ist der in Niederösterreich für Mobilität zuständige Landesrat DI Ludwig Schleritzko bereits an Sie bezüglich der Erarbeitung einer Strategischen Prüfung Verkehr herangetreten?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn nein, werden Sie an Ihn herantreten?*
- *Wurde bereits mit der Erstellung einer SPV begonnen?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - i. *Wann ist mit der Fertigstellung dieser zu rechnen?*
 - ii. *Welche Mitglieder der Landesregierung wurden eingebunden?*
 - b. *Wenn nein - warum nicht?*

Die Intentionen des Landes Niederösterreich, eine Strategische Prüfung – Verkehr (SP-V) für eine Netzveränderung im nördlichen Niederösterreich gem. SP-V-Gesetz zu initiieren sind mir bekannt.

Ein prüffähiger formeller Vorschlag für eine Netzveränderung zur Einleitung einer SP-V ist zum Zeitpunkt der Übermittlung der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage, datiert mit 26.09.2018, noch nicht eingetroffen. Sollte ein solcher Vorschlag seitens des befugten Initiators Niederösterreich (§ 2, SP-V-Gesetz) eintreffen, sind vor Beginn der SP-V die Umweltstellen sowie die übrigen betroffenen Initiatoren zu den geplanten Untersuchungen bzw. zu den geplanten Inhalten des Umweltberichts zu konsultieren (§ 4, SP-V-Gesetz). Die Dauer von Strategischen Prüfungen im Verkehrsbereich variiert. Basierend auf den Erfahrungen der

bisher durchgeführten neun SP-Vs kann allgemein mit einem Zeitraum von ein bis zwei Jahren gerechnet werden.

Zu Frage 3:

- *Wie lautet der Zeitplan bezüglich der Einleitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung?*

Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) werden für Bauprojekte durchgeführt, die erst nach rechtlicher Verankerung einer Netzveränderung in den Verzeichnissen zum Bundesstraßengesetz durch den Bundesgesetzgeber oder in Gestalt einer Eisenbahn-Hochleistungs-Streckenverordnung durch die Bundesregierung eingeleitet werden können. Da es derzeit noch keine Rechtsgrundlage für die gegenständliche potenzielle Netzveränderung gibt, ist es aus heutiger Sicht nicht absehbar, ob bzw. wann die Einleitung von bundesstraßenprojektbezogenen Umweltverträglichkeitsprüfungen erfolgen kann.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *Ist es geplant, den Bau der Europaspange im Ausbauplan Bundesverkehrsinfrastruktur zu verankern?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wenn ja, wann?*
- *Wird der Bau der Europaspange in den mittelfristigen Rahmenplan der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft aufgenommen?*
 - a. *Wenn ja, wann?*

Grundsätzlich sind Erwägungen zur Aufnahme von Projekten zur Umsetzung einer Straßenverbindung in die Rahmenplanung der ASFINAG erst dann einzuleiten, wenn die betreffende Bundesstraße rechtswirksam in einem der Verzeichnisse zum Bundesstraßennetz verankert worden ist. Erst diese gesetzliche Ausweisung gestattet der ASFINAG, damit verbundene Bauvorhaben in die Finanzplanung aufzunehmen und in weiterer Folge die Bauplanungsarbeiten in Angriff zu nehmen.

Ing. Norbert Hofer

